

Stenographisches Protokoll

über die

7. Sitzung des steierm. Landtages am 28. September 1874.

Inhalt:

Urlaubsertheilungen und Behinderungsanzeigen.

Petitionen und deren Zuweisung an die betreffenden Ausschüsse.

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall, wegen Ueberwachung der Bauarbeiter;
2. des Abgeordneten Snidersiö, wegen Fortsetzung der der Uferschutzbauten an der Save bei Michalovec und Loč.

Begründung der Anträge:

1. des Abgeordneten Freiherrn v. Walterkirchen wegen Einberufung der Centralcommission für die Grundsteuer-Regulirung (Beilage Nr. 36 — Zuweisung an einen Sonder-Ausschuß);
2. des Abgeordneten Freiherrn v. Bjschock, wegen Vergütung des Wildschadens (Beilage Nr. 37. — Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß);
3. des Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall, betreffend das Dankesvotum an die Nordpol-Expedition (Beilage Nr. 47 — Annahme desselben).

Zuweisungen von Berichten des Landes-Ausschusses.

- I. an einen fünfgliedrigen Sonder-Ausschuß:
bezüglich der Invasionskosten und des Zwangsdarlehens vom Jahre 1809 (Beilage Nr. 30);
- II. an den Finanz-Ausschuß:
 - a) über Vereinfachungen in der Administration der Irrenanstalt (Beilage Nr. 31);
 - b) über die Vermehrung des ärztlichen und Administrations- Personales für die Irrenanstalt (Beilage Nr. 32);
 - c) über die Vermehrung der Tobzellen im Irrenhause (Beilage Nr. 33);
- III. an den volkswirtschaftlichen Ausschuß:
über das Institut der landschaftlichen Thierärzte und über die Revision des Gesetzes vom 10. December 1868, betreffend die Hebung der Rindviehzucht (Beilage Nr. 34).

Annahme des vom Landes-Ausschusse beantragten Gesetzesentwurfes, betreffend die Einführung einer Hundesteuer in

den Gemeinden Admont, Köflach, Neumarkt und Voralpe (Beilage Nr. 35).

Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses:

- a) zum Rechnungsabschlusse des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für 1873 (Beilagen Nr. 1 und 38);
- b) zum Voranschlage des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für 1875 (Beilagen Nr. 2 und 39);
- c) zum Voranschlage der steiermärkischen Landesfonde für 1875 über die Reit-, Turn-, Fecht- und Tanz- und Landesackerbauschule, sowie zu den einschlägigen Theilen des Rechnungsbereiches (Beilagen Nr. 10, 13 und 40);
- d) betreffend die Verwendung des Köckenzaun'schen Hauses und die Neuherstellung der Wandelbahn im landschaftlichen Krankenhausgarten (Beilagen Nr. 14, 19, u. 41).

Berichte über Petitionen.

Wahl von zwei Schriftführern.

Anmeldung einer Interpellation des Abgeordneten Snidersiö, wegen Wiedererrichtung einer Bezirksarztstelle in Mann:

15 Beilagen: Nr. 36, 37, 47, 30, 35, 1, 2, 38, 39, 10, 13, 40, 14, 19 und 41.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Graf Gleispach, und für Graf Attems Freiherr v. Hackelberg.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet, und ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

(Schriftführer Graf Gleispach liest dasselbe. —

Nach der Verlesung:) Wird gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich. Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Ich habe den Herren Abgeordneten Wannisch und Freiherrn v. Washington wegen der Regional-Ausstellung in Bruck für heute und die nächste Sitzung Urlaub erteilt, ebenso habe ich dem Prälaten von Vorau, Abgeordneten Atlinger, der wegen einer Feierlichkeit verhindert ist, heute zu erscheinen, einen Urlaub auf zwei Tage erteilt.

Abg. Neuter entschuldigte sich für die heutige Sitzung, der Schriftführer Graf Attems zeigte mir heute brieflich an, daß er wegen Familien-Geschäfte nach Wien berufen wurde, und auf zwei Tage um Urlaub bittet. Da ich zwei Schriftführer haben muß, so hat sich Freiherr von Hackelberg erboten, für heute die Dienste als Schriftführer an Stelle des Grafen Attems zu versehen. (Bravo!)

Ich werde, nachdem die beiden Schriftführer bereits 14 Tage Dienste geleistet haben, die Wahl der Schriftführer auf die nächste Tagesordnung setzen. Sollten die Herren aber vielleicht in der Lage sein diese Wahl heute schon vornehmen zu können, so habe ich keinen Anstand dieselbe am Schlusse der heutigen Sitzung vornehmen zu lassen, um nicht für die nächste Sitzung einen Schriftführer bitten zu müssen.

Es wurden mir folgende Petitionen überreicht:

„Petitionen der Gemeinde-Vorstehungen Trofayach, Hafning und St. Peter im Bezirke Leoben, gegen die ihnen mit Erlaß des Landes-Ausschusses vom 11. April l. J., Nr. 4212, aufgetragene Herstellung einer Zufahrtsstraße zur Eisenbahnstation „Gemeingrube“. (Ueberreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Zschock.)

„Diese Petition werde ich dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

„Petition des steiermärkischen Lehrerbundes um Aufhebung des Alinea zum § 12 des Pensionsgesetzes vom 13. October 1870, betreffs Einrechnung sämtlicher Dienstjahre bei Bemessung des Ruhegenusses der Mitglieder des steiermärkischen Volksschullehrerstandes und betreffs Nichtberücksichtigung der von unbefugter Seite ausgegangenen Petition um Herabsetzung des Pensionsfondsbeitrages.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg.)

Diese Petition weise ich dem Unterrichts-Ausschusse zu. (Zustimmung.)

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hammer-Purgstall hat in der letzten Sitzung eine Interpellation angemeldet. Ich ertheile demselben das Wort zur Stellung seiner Interpellation:

Abg. Freiherr v. Hammer-Purgstall (Gr.-G.-B., liest):

„Von einem Maurermeister im Bezirke Gleisdorf wurde Klage geführt und dessen Klage von vielen Gewerbsleuten aus verschiedenen Orten und Bezirken bestätigt, daß die Vorschrift, nach welcher jeder Bauarbeiter unter einem bestimmten Meister, d. h. Bauherren stehen soll, nicht beachtet und nicht gehandhabt wird und daß dießfällige Beschwerden zu keinem Erfolge führen, zum Schaden des für das Gewerbe zur Steuerregelung verpflichteten Meisters, wobei der Wunsch als ein allgemeiner betont wird, daß jeder Baugehilfe mit einer vom Meister alle Jahre zu erneuernden Arbeitskarte sich auszuweisen habe, sowie, daß die k. k. Gendarmerie die Durchführung dieser Maßregel zu überwachen habe, und Uebertretungen dieser Vorschrift an den Arbeitsgeber sowohl als an den Arbeiter bestraft werden.

In Erwägung, daß es unbestritten sein dürfte, daß der zur Steuerzahlung für sein Gewerbe Verpflichtete gerechten Anspruch auf den gesetzlichen Schutz von Seite der Regierungsorgane habe;

In Erwägung, daß dießfällige Anzeigen bei den politischen Behörden einen günstigen und nachhaltigen Erfolg nicht erzielten, erlaube ich mir an Se. Excellenz den Herrn Statthalter die Frage zu stellen:

1. „ob der hohen Regierung der bezeichnete Uebelstand bekannt ist,
2. ob dieselbe geneigt sei, eine energische Ueberwachung der Bauarbeiter in dem angedeuteten Sinne anzuordnen.“

Landeshauptmann: Ich bitte mir diese Interpellation zu übergeben. Ich werde sie Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter mittheilen.

Der Herr Abgeordnete Snideršič hat ebenfalls eine Interpellation angemeldet. Ich ertheile demselben das Wort zur Stellung seiner Interpellation.

Abg. **Snideršič** (L.-G. Mann): Bevor ich mir die eigentliche Interpellation zu stellen erlaube, muß ich derselben einige Bemerkungen vorangehen lassen.

Im Jahre 1873 wurde ein großer Theil der Ufer-schuhbauten bei Michalovec und Loč beendet, und zwar in der Weise, daß man den größeren Theil des Ufers bei Michalovec durch Deckwerke schützte, während der Rest des Ufers, sowie jenes von Loč durch ein Leitwerk geschützt werden sollte. Dieses Leitwerk wurde in einer beträchtlichen Ausdehnung in die Save gebaut, und sollte den Zweck haben, die Save auf das krainerische Ufer zu leiten, während hinter dem Leitwerk Versandung eintreten sollte. Diese Voraussetzung hat sich aber nicht erfüllt, und die Save drängt mit ziemlicher Kraft unter dem Leitwerk an das steierische Ufer, so daß die Gefahr vorhanden ist, daß mit der Zeit die besten Gründe

von Michalovec ins Wasser stürzen werden. Andererseits droht auch die Gefahr, daß die Sade in ein von ihr vor einigen Jahren verlassenes Bett wieder einbrechen wird, wodurch die Gefahr entstehen könnte, daß selbst die Gemeinde Loč, beziehungsweise das Dorf vom Wasser weggeschwemmt wird.

Ich erlaube mir demnach an Se. Excellenz den Herrn Statthalter folgende Interpellation zu stellen:

„Werden die nöthig gewordenen Wasserbauten bei Michalovec-Loč an der Sade fortgesetzt?“

Sind vielleicht die hiezu nothwendigen Vorerhebungen schon im Zuge — und wenn — wird mit diesem Baue noch im laufenden Jahre oder im kommenden Frühjahr begonnen werden?“

Landeshauptmann: Ich werde diese Interpellation ebenfalls Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter übermitteln.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Ich werde die Ehre haben, die eben gehörten Interpellationen in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die

Begründung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen und Genossen, wegen Einberufung der Centralcommission für die Regulirung der Grundsteuer.

(Beilage Nr. 36.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. Freiherr v. **Walterskirchen** (L.-G. Bruck): Mein Antrag lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer niederzusetzende Central-Commission baldigst einzuberufen.“

Es ist selbstverständlich, daß ich bei Motivirung dieses Antrages an die Beantwortung jener Interpellation anknüpfen muß, welche ich in einer der letzten Sitzungen des hohen Hauses, denselben Gegenstand betreffend, an Se. Excellenz den Herrn Regierungsvertreter zu richten die Ehre hatte.

Aus der Beantwortung dieser Interpellation durch Se. Excellenz den Herrn Statthalter ging — trotz der nicht gerade besonders präcisen Fassung derselben — doch zweierlei hervor Erstens die Erkenntniß für den hohen Landtag, daß er mit Bestimmtheit auf die sofortige oder baldige Activirung der Central-Commission nicht zählen könne, was mir bedauernswerth erscheint und die Veranlassung meines Antrages wurde, zweitens aber ließ sich

aus der Beantwortung noch eine Folgerung ziehen, die mir recht erfreulicher Natur zu sein scheint.

Se. Excellenz der Herr Statthalter sagten, nicht in der Lage zu sein, genau den Zeitpunkt der Einberufung der Central-Commission angeben zu können, und daraus folgt, daß es nicht mehr die Anschauung der Regierung ist, daß eine Einberufung dieser Commission vor vollendeter Einschätzung absolut unthunlich und unzulässig sei, weil im Gesetze selbst ein anderer Zeitpunkt für die Einberufung genau präcisirt wäre. Denn wäre dieß der Fall, würde diese Anschauung noch Geltung besitzen, dann hätte sich Se. Excellenz der Herr Regierungsvertreter eben so in der Lage befunden, genau den Zeitpunkt der Einberufung angeben zu können, wie es auch seinerzeit Se. Excellenz der Herr Finanzminister in der 60. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 4. Mai d. J. unter Hinweisung auf den § 38 dieses Gesetzes gethan hat.

Ich begrüße es mit Freuden, daß die Regierung dem Wortlaute der einzelnen Paragraphe dieses Gesetzes nicht mehr eine Deutung gibt, die schwer mit dem Geiste und dem Inhalte des ganzen Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen war, ja, der man vielleicht sogar den Wortlaut von anderen Paragraphen entgegen stellen konnte. Für uns wird es sich daher lediglich um die Frage handeln, ist die Einberufung der Central-Commission zweckmäßig, oder ist sie es nicht, da man es mit dem Hindernisse, welches in der Auffassung der Regierung über das Ungesetzliche einer solchen Einberufung lag, nicht mehr zu thun zu haben scheint. Wird die Central-Commission noch vor Beginn der Einschätzung einberufen, so steht zu hoffen und zu erwarten, daß es ihrer Thätigkeit und ihrem Einflusse gelingen wird, die Landestaxen wenigstens insoweit auszugleichen, daß nur mehr wirklich thatsächlich vorhandene Verschiedenheiten, nicht aber individuell verschiedene Auffassungen des Gesetzes in denselben zum Ausdruck gelangen und damit auch eine Basis der Einschätzung zu schaffen, die mehr als eine bloße Illusion ist.

Es wird der Central-Commission hoffentlich auch gelingen, das Zustandekommen von Tarifen auch in jenen Ländern zu erreichen, wo es die große Ausdehnung ganz lächerlich gering besteuert oder ganz steuerfreier Ländereien, den betreffenden, mitunter warmen Patrioten, zweckmäßig erscheinen läßt, das Zustandekommen des Gesetzes möglichst lang hinauszuschieben, vielleicht auch ganz zu hintertreiben, natürlicherweise zum Nachtheile der Uebrigen, die den Ausfall decken müssen. (Bravo!)

Soll die Einsetzung nicht, ich möchte fast sagen gewaltsam zu einem Werke der Lüge und Täuschung gemacht werden, so muß man doch wissen, daß der Rahmen, in welchem die einzelnen Grundstücke eingefügt werden sollen, mehr als bloßes Lust-

gebilde ist, und es hieße eine ungewissenhafte und unrichtige Einschätzung geradezu provociren, wenn die Betreffenden sicher wissen, daß der Reinertrags-Tarif auf Grund dessen sie einschätzen, nachträglich geändert wird und geändert werden muß.

Die Fehler, die nun bei der Einschätzung vorkommen können und ganz gewiß vorkommen werden, durch ein nachträgliches Umstoßen des Tarifes saniren zu wollen, hieße, meiner bescheidenen Auffassung nach, das Dach eines Gebäudes zum Fundamente machen und das Fundament zum Dache erheben; denn man hat gewiß nicht das Recht, deshalb den Tarif nachträglich zu verändern, weil viele oder wenige Grundstücke in eine oder die andere Classe eingereiht worden sind, da der Reinertrag eines Grundstückes von anderen Factoren abhängt als davon, wie viel oder wie wenig davon in einer Gemeinde sich befindet. Wollte man den Tarif beispielsweise in den höheren Classen nach der Einschätzung bloß deshalb herabsetzen, weil es sich herausstellt, daß viele Gründe sich in dieser höheren Classe befinden, so wäre dieß eine eclatante Ungerechtigkeit gegen die schlechteren Gründe. Umgekehrt wäre es ebenso wenig gerechtfertigt, den Tarif deshalb im Allgemeinen hinaufzusetzen, weil eben viele Grundstücke in die niedrigere Kategorie eingereiht wurden.

Die Fehler des Tarifes müssen nach meiner Ansicht durch Aenderung im Tarife und die Fehler der Einschätzung durch eine gewissenhaftere und genauere Einschätzung behoben werden. Man soll aber diese beiden Dinge nicht mit einander vermengen; thut man dieß, so ist es ein nicht ganz ehrliches Vorgehen, welches nur geeignet ist, wieder Unehrllichkeiten hervorzurufen.

Deßhalb kommt es mir nicht richtig vor, wenn der Schwerpunkt der Action der Central-Commission in die Tarifs-Ausgleichung nach vollendeter Einschätzung verlegt wird.

Den Einwurf, daß durch die frühere Einberufung das ganze Werk verzögert und vertheuert würde, kann ich ebenfalls nicht für gerechtfertigt halten; ich glaube eine solche Verzögerung oder Vertheuerung wird nicht stattfinden, weil dadurch keinem Organe, weder der Central-Commission, noch der Landes- und Bezirks-Commission neue Geschäfte aufgebürdet werden, denen sich die Betreffenden sonst nicht zu unterziehen gebraucht hätten. Geseht den Fall, aber nicht zugegeben, eine solche Verzögerung oder Vertheuerung würde stattfinden, so würde, wie ich glaube, diese nicht in Betracht kommen, wenn damit ein Werk, welches auf Generationen hinaus die Grundlage unserer Grundsteuer bilden soll, an Verlässlichkeit gewinnen könnte. Wenn man sich ferner gegenwärtig hält, wie die Durchführung des ganzen Gesetzes

an die Mitwirkung der Bevölkerung und ihrer freigewählten Organe geknüpft und auf dieselbe angewiesen ist, wie die Selbsteinschätzung und die Selbstbesteuerung der Geist ist, welcher das ganze Werk durchweht, so wird man ganz gewiß auch erkennen, daß die allergrößte Verzögerung dann eintreten würde, wenn die Bevölkerung ihre Mitwirkung versagte. (Bravo! Bravo!) Dieß wäre dann in der That eine Verzögerung, die kaum zu dem endlichen Gelingen des Werkes beitragen könnte, und es liegen gewisse Anzeichen vor, die es nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit erscheinen lassen, daß eine solche Eventualität eintritt.

Wenn man nicht Alles Mögliche thut, um wirklich etwas Vollendetes zu Wege zu bringen, als den jetzigen Kataster, so hätte man, meine ich, besser gehandelt, es nicht anzufangen, die Millionen zu sparen, die ausgegeben wurden und noch ausgegeben werden, und Alles beim Alten zu lassen. (Bravo!)

Die zahlreiche Unterstützung, die mein Antrag gefunden hat und die kurz gemessene Zeit, die dem h. Landtage zu seinen Beratungen gegönnt ist, entheben mich, glaube ich für heute einer ausführlicheren Motivirung meines Antrages.

Was die formelle Behandlung derselben betrifft, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß ein Ausschuß von sieben Mitgliedern zur Vorberathung meines Antrages gewählt werde. Ich beantrage deshalb einen Sonder-Ausschuß, weil ich glaube, daß es wünschenswerth wäre, wenn Mitglieder unserer Landescommission, oder deren Stellvertreter, oder Mitglieder der Bezirks-Schätzungs-Commission in diesem Ausschusse vertreten wären. (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann: Es wird der Antrag gestellt, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen und Genossen einem aus 7 Mitgliedern bestehenden Ausschusse zugewiesen werde. Da dieser Antrag von mehr als 10 Mitgliedern unterschrieben wurde, bedarf er keiner besonderen Unterstützung.

Wünscht Jemand zu diesem formellen Antrage das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Begründung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn v. Schoß und Genossen, wegen Vergütung des Wilschadens.

(Beilage Nr. 37.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abg. Freiherr v. **Schock** (L.-G. Leoben): Ich habe mir erlaubt, im Vereine mit einigen Gefinnungsgegnossen den Antrag zu stellen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei noch im Laufe dieser Session der Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung, Abschätzung und Vergütung des Wildschadens in Berathung zu ziehen.“

Ich erlaube mir nun diesen Antrag kurz zu begründen.

Die Regierung hat bei Eröffnung dieser Landtags-Session eine Gesetzes-Vorlage eingebracht, welche dazu bestimmt ist, einen nicht zu unterschätzenden Zweig der Production vor unverständigem Gebahren zu schützen. Ein Gesetz über die Schonzeit des Wildes wird nicht allein von den Freunden der Jagd freudig begrüßt, sondern es dürfte auch von Denjenigen als zweckmäßig anerkannt werden, welche die allgemeine ökonomische Bedeutung der Jagd wenigstens in Gebirgsländern zu würdigen wissen. Wird aber durch eine solche Gesetzes-Vorlage angestrebt, die jetzige Jagdgesetzgebung nach der Richtung zu ergänzen, daß die Hebung des Wildstandes angestrebt wird, so muß anderseits dabei auch die schuldige Rücksicht auf die Landescultur beobachtet und auf einen andern Theil unserer Jagdgesetzgebung hingewiesen werden, welcher dringend einer Ergänzung und besseren Ausführung bedarf. Es sind dies die Grundsätze und Bestimmungen über die Erhebung, Abschätzung und Vergütung des Wildschadens. Für diese Fragen und für die etwa in dieser Richtung auftauchenden Streitfälle ist bisher das allerhöchste Patent Kaiser Joseph II. vom Jahre 1786 maßgebend, auf welches auch das Jagdpatent vom Jahre 1849 hinweist, und welches für die Beurtheilung solcher Streitfälle um so wichtiger ist, als auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch im § 383 rückfichtlich der Vergütung von Thierschäden ausdrücklich auf die in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften hinweist.

Wie so viele Gesetze des unsterblichen Kaiser Josef II. durchweht auch das Patent vom Jahre 1786 ein wahrhaft humaner und neuer Geist. Schon im Eingange dieses Gesetzes wird der Grundsatz ausgesprochen, daß in diesem Gesetze alles Dasjenige zusammengefaßt wird, „was auf der einen Seite den Jagdeigenthümern den billigen Genuß ihres Rechtes zu erhalten, auf der andern Seite aber dem allgemeinen Feldbaue die Früchte seines Fleißes gegen die ungemäßigte Jagdlust sicherzustellen fähig sein kann“.

Im § 15 dieses Patentens wird angeordnet, daß alle Wildschäden an Feldfrüchten, Weingärten und Obstbäumen nach Maß des erlittenen Schadens sogleich in natura oder in Geld zu entschädigen sind, daß alle Schäden, sobald sie

sichtbar werden, der Obrigkeit anzuzeigen sind, daß zur Schätzung befähigte und praktische Männer einzuberufen, daß Jäger beizuziehen sind, und daß die Kreisämter berufen sind, den Schadenersatz zu bestimmen u. s. w.

So human auch diese rückfichtlich der Erhebung und Zuerkennung des Wildschadens ausgesprochenen Grundsätze sind, so genügen sie doch nicht, um in allen Fällen bei entstehenden Streitigkeiten in gerechter Weise zu entscheiden. Es fehlt eben an einer scharfen Definition des Wildschadens, an einer genauen Festsetzung der Competenz, an einer scharfen Bestimmung über die Art der Erhebung und Abschätzung des Schadens; endlich fehlt auch noch die Bestimmung über die Frage, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

In Folge dessen sind die in dieser Frage nothwendig gewordenen Entscheidungen oft sehr verschiedenartig; mir sind sehr zahlreiche Entscheidungen bekannt, nach welchen bald die Jagdberechtigten allzustrenge beurtheilt werden, bald auch den Beschädigten nicht das volle Maß ihrer Ansprüche gewährt wird. Es muß aber Aufgabe der Gesetzgebung sein, allen berechtigten Ansprüchen zu genügen, und einerseits den Jagdberechtigten vor unbilligen Ansprüchen Seitens der Grundbesitzer zu schützen, anderseits aber dem Landwirthe die Früchte seines Fleißes im vollen Maße zu sichern.

Das ist im Kurzen das Ziel des von mir gestellten Antrages, und ich glaube, daß derselbe wohl einer Berücksichtigung werth sei. Ich empfehle ihn deshalb dem hohen Hause, und erlaube mir in formeller Beziehung den Antrag zu stellen: daß derselbe dem für Landescultur-Angelegenheiten schon bestehenden Sonder-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Begründung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall und Genossen in Betreff des Dankesvotums des Landes Steiermarks an die österreichische Nordpol-Expedition.

(Beilage Nr. 47).

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abg. Freiherr v. **Hammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Als nach einem vollen Jahre banger Sorge um das Schicksal der österreichischen Nordpol-Expedition, einer Sorge, welche nicht nur von ganz Oesterreich, sondern von der ganzen civilisirten Welt getheilt wurde, der electrischen Draht die Kunde brachte, daß dieselbe an der Küste der Insel Wardöe gelandet war, da schlugen höher alle Pulse.

Nicht nur im Vaterlande, sondern von der äußersten Nordspitze Norwegens bis zum Cap Matapan und jenseits von der Ozeane Wogen wurde die Nachricht mit begeisterter Freude begrüßt, von der Rückkehr jener Männer, welche tapferer als der tapferste Krieger, den Gefahren der Elemente trotzend, ungekannten und eben darum um so größeren Gefahren entgegen gegangen waren, und als die fernere Nachricht erklang, daß Oberlieutenant Payer und Schiffslieutenant Weyprecht mit ihrer todesmuthigen Schaar den Namen Oesterreichs und seines geliebten Kaisers zu höheren Breitengraden getragen haben, als je vor ihnen erreicht wurden, da steigerte sich der Jubel vom Palaste bis zur entlegensten Hütte über ihren und Oesterreichs Ruhm, und Oesterreich ist es, welches selbst sich ehrt, indem in diesen Tagen die Residenz unter gehobener Stimmung der ganzen Bevölkerung der in Wien Anwesenden sowie der Abwesenden den Rückkehrenden einen so festlichen Empfang bereitet, daß darauf das Wort des Dichters paßt: „Gewalt'ger Sturm bewegt das Haus.“

Wäre mein Antrag auch nicht von 53 Mitgliedern dieses hohen Hauses unterschrieben worden, also mit Ausnahme einzelner zufällig abwesender vom ganzen Hause, ein Beweis, daß der Cultus der Wissenschaft ein allgemeiner ist, ich wäre nichts destoweniger überzeugt, daß ich nur das ausspreche, was auf allen Lippen schwebt, wenn ich mir erlaube, den Antrag zu stellen: Dem Oberlieutenant Payer und dem Schiffslieutenant Weyprecht, sowie den übrigen Mitgliedern der österr. Nordpol-Expedition nicht nur die Anerkennung, sondern den Dank des Landes Steiermark für die im Dienste der Wissenschaft gebrachten Opfer und die begeisterte Freude über die glückliche und erfolgreiche Rückkehr der Nordpol-Expedition auszusprechen. (Lebhafte Bravo!)

Es könnte gegen meinen Antrag, ich will nicht sagen, die Beschuldigung ausgesprochen, aber an demselben die Kritik geübt werden, daß er ein zu platonischer sei, und daß, wenn das Land Steiermark oder dessen Landtag seinen Dank ausspricht, derselbe zu dem inniggefühlten Worte auch die That hinzufügen solle.

Ich gestehe, daß ich trotz der glühendsten Begeisterung, die ich zeitweilig den Forschungen auf dem Gebiete der Geographie entgegengetragen habe, einen solchen Antrag in dieser Weise zu dem meinigen nicht machen könnte; denn abgesehen davon, daß ich überhaupt, besonders in einem Jahre, in welchem die Wuth der Elemente in einzelnen Theilen des Landes, so tiefe Wunden geschlagen hat, und bei dem Umstande, daß bei eigener Noth der Flug der Begeisterung nur zu bald erlahmt, Anstand nehmen würde, den Steuerträgern eine Last zuzumuthen, glaube ich, daß so kühne Todesverachtung, daß solche jahrelangen Lebens-

gefahren und Mühseligkeiten, von denen wir uns kaum einen Begriff machen können, durch Geld und Geldeswerth Anerkennung nicht finden können (Bravo! Bravo!), und muthe ich unseren kühnen Nordpolfahrern aus vollstem Herzen zu, daß sie auf jener Höhe idealer Auffassung stehen, welche sie den Dank des Landes Steiermark als eine werthvolle Blüthe schätzen läßt in dem Kranze der Anerkennung, welche Oesterreichs Völker um ihre Stirne winden.

Ich möchte daher, indem ich dessen enthoben zu sein glaube, meinen Antrag Ihrem besonderen Wohlwollen zu empfehlen, mir nur erlauben, an das hohe Haus die eine Bitte zu stellen, den Antrag gerade so anzunehmen, wie ich ihn gestellt habe.

Meiner Ansicht würde es wohl am besten entsprechen, wenn über diesen Antrag sogleich Beschluß gefaßt werden könnte. Nachdem dieß aber nicht sein kann, erlaube ich mir in formeller Beziehung den Antrag zu stellen, diesen Bericht dem Landes-Ausschusse mit der Aufforderung zu übergeben, in der nächsten Sitzung darüber Bericht zu erstatten. (Beifall. — Rufe: Vollberathung!)

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich stelle den Antrag, diesen Gegenstand sogleich in Vollberathung zu nehmen.

Landeshauptmann: Nach dem § 35 der Landes-Ordnung müssen selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder früher dem Landeshauptmann schriftlich angezeigt, und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Der formelle Antrag des Freiherrn v. Hammer-Purgstall steht also in Uebereinstimmung mit der Landes-Ordnung. Ich würde bei der Einfachheit des Gegenstandes, und bei dem Umstande, daß die Gefühle, die nach dem Antrage zum Ausdruck gelangen sollen, ich möchte sagen, ganz natürliche sind, unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß daraus kein Präjudiz für die Zukunft geschaffen werde, nichts dagegen haben, daß über den Antrag, jedoch ohne Debatte sogleich abgestimmt werde. (Zustimmung. — Der Antrag des Freiherrn v. Hammer-Purgstall wird einstimmig ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landes-Ausschusses betreffend die Invasions-Kosten und das Zwangsdarlehen vom Jahre 1809.** (Beilage Nr. 30.)

Ich ersuche den Herrn Referenten des Landes-Ausschusses die Verhandlung über diesen Gegenstand einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Paichhuber** (von der Tribüne): Bei der großen Wichtigkeit und Tragweite dieses Gegenstandes möge das hohe Haus mir gestatten, dem Antrage, den ich im Namen des Landes-Ausschusses zu stellen habe, einige geschichtliche Umrisse des Gegenstandes vorausschicken zu dürfen.

Wie schon in den früheren Jahren, wurde auch bei Invasión im Jahre 1809 eine k. k. Ober-Landescommission, an deren Spitze der Landes-Gouverneur stand, einberufen, deren Aufgabe es war, die Kosten der Verpflegung des feindlichen Heeres zu bestreiten und die Kriegskontribution zu bezahlen. Aufgefordert zu einem Gutachten über die Art der Beschaffung der Geldmittel hiefür hat der ständische Ausschuss damals die Ausschreibung eines Zwangsdarlehens nach dem Vorbilde des Jahres 1805 vorgeschlagen, wozu die Stände wie damals die Bürgschaft unter der Bedingung übernehmen sollten und sich dazu auch erboten haben, daß der Staat die Deckung dieser Schuld auf sich zu nehmen habe. Der Landtag vom Jahre 1810 hat diesen Beschluß des ständischen Ausschusses nachträglich genehmigt. In Folge dessen hat die k. k. Landescommission ein Zwangsdarlehen, zuerst von 3,000.000, später ein zweites Zwangsdarlehen von 6,000.000 Gulden Bankozetteln ausgeschrieben, das Einkommen als Maßstab für die zum Darlehen zu bezahlenden Beträge bezeichnet, die eingehenden Gelder an die damals ins Leben gerufene ständische Zwangsdarlehens-Kasse abgeführt und dafür ständische Domestic-Schuldbriefe zu vier und fünf Percent hinausgegeben. Zur Bestreitung der Auslagen dagegen wurden eigene Requisitions-Kassen, sowohl bei den Ständen, bei dem Magistrate als auch bei dem k. k. Cameral-Zahlamte begründet, welche ihre Verläge zur Bestreitung der Auslagen theils von den genannten Zwangsdarlehens-Kassen, theils aber auch vom Staate unmittelbar erhalten haben; und weil das Geld dieser beiden Factoren dazu nicht ausreichte, wurden endlich Kassenscheine ausgegeben, in denen das Versprechen enthalten war, daß diese Kassenscheine, sowohl bei Zahlungen des Zwangsdarlehens als auch bei den k. k. Steuerkassen angenommen werden.

Ende December 1809 wurde dann in Folge Allerhöchster Entschließung eine eigene Hofcommission eingesetzt, welche die Mittel zu berathen hatte, durch welche sowohl die fundirte Schuld sammt den Zinsen, als auch die nicht fundirte Schuld, welche in Kassenanweisungen bestand, getilgt werden soll und als Resultat der Berathung dieser Hofcommission ist die Allerhöchste Entschließung vom Mai 1815 zu betrachten, durch welche die Grundsätze festgestellt werden, was als Gegenstand der Invasions-schuld zu betrachten sei, während diese Allerhöchste Entschließung

über die Frage, wer diese Schuld zu bezahlen habe, sich nicht ausdrückt.

Spätere Hofverordnungen aus den Jahren 1810 1811 und 1813 haben anbefohlen, daß ein Tilgungsfond für die Invasions-schuld geschaffen werde und daß die Stände ein Operat darüber, sowohl über die Schuld, als auch über die Art der Tilgung derselben vorzulegen haben. Die Stände haben nun in Folge dessen eine Reihe von Operaten vorgelegt, doch immer wieder mit dem gleichen Erfolge, nämlich, daß diese Operate an die Stände zur Verbesserung, Ergänzung und Aufklärung zurückgegeben wurden, ohne daß eine meritorische Erledigung erfolgt wäre, da die Stände immer von der Anschauung ausgegangen sind, daß die Schuld als Schuld des Staates zu betrachten sei, während die Regierungsbehörden diesen Punkt stets unbeantwortet gelassen haben. Erst im Jahre 1843 wurde das damals vorgelegte Operat einer Prüfung der staatlichen Controlbehörden unterzogen, aber gleichfalls wieder ohne Erfolg. Die Erledigung desselben erfolgte im Jahre 1848 dahin, daß zur Regulirung der Zwangsdarlehens-Angelegenheit nur die Reichsvertretung competent sei. Eine Petition an den Reichsrath von Seite der Landesvertretung scheint ohne irgend einen Erfolg gewesen zu sein, denn in den hiesigen Acten ist wenigstens nichts zu finden, in welcher Weise diese Petition erledigt worden wäre. Endlich nach einer langen Pause schienen die Angelegenheiten denn doch in ein günstigeres Stadium dadurch zu gelangen, daß im Jahre 1862 ein Erlass des k. k. Staatsministeriums erfolgte; es ist dies der Staatsministerial-Erlass vom 20. Februar 1862, welcher seinerzeit dem hohen Hause mittelst des Rechenschafts-Berichtes vollinhaltlich mitgetheilt wurde. Dieser Ministerial-Erlass constatirt vor Allem, daß gegen die Nichtigkeit des von den Ständen zuletzt im Jahre 1858 vorgelegten Operates keine Einwendung gemacht werden könne; doch wird — ich führe da den Wortlaut dieses Ministerial-Erlasses an — beigefügt, daß das Operat für die Schlußabrechnung zwischen dem Aerar und den Ständen nur einen Theil des nöthigen Materiales liefere, indem vor allen die Invasión nothwendig gewordenen Creditoperationen von Zinszahlungen u. s. w. darin nichts vorkommen. Es sei daher von der Landesvertretung ein neues Operat mit Rücksicht auf diesen soeben angedeuteten Gesichtspunkt vorzulegen, und die Statthalterei wurde beauftragt, der Landesvertretung, dem damaligen Landes-Ausschusse hiebei mit Rath und That an die Hand zu gehen. Es wurde in dieser Note weiters gesagt, daß zur Verfassung dieses Operates das Finanzministerium gewisse Grundsätze vorgeschrieben und bezeichnet habe, nach welchen die Sache von Seite des Landes-Ausschusses behandelt werden solle.

Diese Grundsätze waren: Die Schuld ist keine Staatsschuld, aber sie ist eine Schuld des Landes, der Ausspruch darüber stehe nur der Landesvertretung zu und das Domesticum hat die bisherigen Leistungen so lange fortzubehalten, bis der Gegenstand ausgetragen ist und habe dann das Regrefrecht an das Land. Ueber die schließliche Behandlung der Invasionsschuld sagt dieser Ministerial-Erlaß weiter, habe gleichfalls die Landesvertretung Amt zu handeln und nun kam die nach meiner Anschauung wichtigste Bestimmung dieses Ministerial-Erlasses, welche dahin geht: Ihr (der Landesvertretung) darin in jeder Art und selbst mit den nöthigen Opfern der Finanzen im verfassungsmäßigen Wege behilflich zu sein, erklärt sich das Finanzministerium gerne bereit; die Forderung des Arers an den Invasionsfond wurde weiters in der Note genau bezeichnet, mit dem bemerkenswerthen Beisatz, daß sie einen künftigen Ansgleich zu unterziehen sind, und am Schlusse wird noch gesagt, daß das nach diesen Andeutungen verfaßte Operat als Grundlage der zu erzielenden Ausgleichung zwischen dem Arer und dem Kronlande Steiermark und als Grundlage der verfassungsmäßigen Erledigung des Gegenstandes, der verfassungsmäßigen Erledigung dieser dem öffentlichen Credite so nachtheiligen Schuldangelegenheit zu dienen habe. Auch wurde noch beigefügt — und auch dieser Beisatz ist wörtlich — daß die Landesvertretung, wenn sich in der Folge die Zweckdienlichkeit herausstellen sollte, daß von Seite der Finanzverwaltung ein eigenes Organ in Graz zur Intervenirung bei der Landesvertretung in dieser Angelegenheit aufgestellt werde, sich in dieser Beziehung unmittelbar an das k. k. Finanzministerium zu wenden und daß das genannte Ministerium erklärt habe, einen dießfälligen Wunsch mit Bereitwilligkeit nachkommen zu wollen.

So wenig der meritorische Theil dieses Staatsministerial-Erlasses vom 20. Februar 1862 befriedigte, so glaubte der Landes-Ausschuß daraus doch wenigstens die Folgerungen ziehen zu dürfen:

Erstens, daß die Regierung ernstlich Willens sei, die so lange hängende Angelegenheit endlich zum definitiven Abschlusse zu bringen.

Zweitens, daß die Regierung geneigt sei, zu einer Ausgleichung, selbst mit finanziellen Opfern, wie gesagt wurde, die Hand zu bieten, und daß sie sogar, wenn nöthig, einen eigenen Ministerial-Commissär nach Graz entsenden wolle, um dießfalls zu verhandeln; endlich — und das glaube ich, ist die wichtigste Folgerung — daß die Regierung nach Maßgabe dieser Verhandlungen den Gegenstand im verfassungsmäßigen Wege zur Erledigung bringen werde.

Im Vertrauen auf diese Zusicherung beschleunigte der Landes-Ausschuß die Umarbeitung des Operates und so weit es die Wichtigkeit des Gegenstandes und der Umfang der Acten, die in drei großen Kisten verpackt von Wien anlangten, gestattete, wurde das Operat an die Statthalterei geleitet. Die Statthalterei ging ebenfalls ungesäumt in die Vorprüfung dieses Operates ein und der Landes-Ausschuß glaubte im Interesse des Landes zu handeln, wenn er auf Verlangen der Statthalterei die Entlohnung eines eigenen, in der Sache besonders versierten Buchhaltungs-Beamten, welchen die Statthalterei zu diesem Behufe aufgenommen hatte, zusicherte. Endlich ging das Operat um das Jahr 1867 nach Wien ab und ruhte dort, ungeachtet der Gegenstand jährlich im Landtage betrieben wurde, bis in die neueste Zeit, der es vorbehalten blieb, uns mit der heute dem hohen Hause vorliegenden Emanation des Herrn Finanzministers zu überraschen. Ich enthalte mich heute nun jedes Urtheiles über dieselbe; nur kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß schon einmal in einer sehr ähnlichen Angelegenheit von einem Amtsvorgänger des gegenwärtigen Ministers in ganz ähnlicher Weise verfahren wurde und daß dieser Act damals von der Tribüne mit voller Zustimmung des hohen Hauses als ein Act der Willkür bezeichnet wurde.

Erlauben Sie mir noch zum Schlusse Einiges über die Wichtigkeit des Gegenstandes beizufügen. Die Schuld, um die es sich handelt, beträgt $17\frac{1}{2}$ Millionen Gulden Bankozettel, wovon der Staat beiläufig die Hälfte durch Arrofirung oder durch Cession in sein Eigenthum übernommen hat. Die Zinsen davon durch nahezu 70 Jahre, welche ebenfalls der Staat aus verschiedenen Titeln beansprucht, und andere damit in Verbindung gebrachte Forderungen sind aber gewiß bedeutend höher als das Capital selbst. Es handelt sich weiters um circa 4 Millionen Kassenscheine, welche sich noch heute im Besitze von Gemeinden, im Besitze von Privaten befinden und unberichtigt sind. Es handelt sich hiebei weiters um die Frage, wie die Steiermark dazu komme, die Kosten der Verpflegung für das feindliche Heer, welches nicht gegen Steiermark, sondern gegen das Reich Krieg führte, wie es dazu komme, diese Kosten allein zu tragen, und ob die Steiermark, die durch die Friedens-Tractate des Jahres 1809 zum Nutzen des ganzen Reiches der feindlichen Besatzung zum Opfer gebracht wurde, nun auch noch die Kosten dieser Besatzung zu tragen habe; es handelt sich um die Frage, ob demjenigen Lande, welches das Zwangsdarlehen als Gläubiger hergegeben, welches die Verpflegungsmittel geliefert hat, ob diesem Lande nun auch noch die Zahlung dieses Zwangsdarlehens auferlegt werden könne; es handelt sich um die Frage, ob durch die Erledigung, die dieser Gegenstand in dem

Ministerial-Erlasse, der Ihnen vorliegt, gefunden hat, als verfassungsmäßige Erledigung zu betrachten sei, wenigstens in dem Sinne, wie sie zugesichert wurde, und es handelt sich endlich noch darum, ob das seinerzeit mit Jubel begrüßte Wort Sr. Majestät des Kaisers: „Wer für das Reich Opfer bringt, hat auch Anspruch auf des Reiches Hilfe“, ob dieses Wort auch für die Steiermark gilt oder nicht. (Beifall.)

Das glaube ich, dürfte genügen, den Antrag, wie er gestellt wurde, zu begründen:

„Es sei ein Sonder-Ausschuß zu wählen und mit der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung dieser Angelegenheit zu beauftragen.“

Ich getraue mich bei der Wichtigkeit des Gegenstandes kaum, mich über die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses auszusprechen; ich glaube jedoch, daß die Behandlung des Gegenstandes gefördert werden könnte, wenn der Ausschuß nur aus fünf Mitgliedern zu bestehen hätte. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zur formellen Behandlung das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den formellen Antrag des Herrn Berichterstatters Pairhuber annehmen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Derselbe ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Umbahnung von Vereinfachungen in der Administration der Irrenanstalt.**

(Beilage Nr. 31.)

Ich ersuche den Herrn Referenten um einen Antrag bezüglich der formellen Behandlung.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Pairhuber:** Nachdem dieser Gegenstand mit dem nächst folgenden Berichte über die Personal-Vermehrung an der Irrenanstalt im untrennbaren Zusammenhange steht, und vorauszusehen ist, daß die nächste Vorlage dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werde, möchte ich beantragen, daß auch dieser Bericht dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die weitere Vermehrung des ärztlichen und Administrations-Personales für die Irrenanstalt.**

(Beilage Nr. 32.)

Ich ersuche den Herrn Referenten des Landes-Ausschusses um einen Antrag bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Pairhuber:** Ich beantrage, wie ich bereits angekündigt habe, die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Vermehrung der Tobzellen im Irrenhause.**

(Beilage Nr. 33.)

Ich ersuche den Herrn Referenten des Landes-Ausschusses um einen Antrag bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Pairhuber:** Ich beantrage die Zuweisung auch dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landes-Ausschusses über das Institut der landschaftlichen Thierärzte und über die Revision des Gesetzes vom 10. December 1868 (L.-G. und B.-Bl. 1869, Nr. 4), betreffend die Hebung der Rindviehzucht.**

(Beilage Nr. 34.)

Ich ersuche den Herrn Referenten des Landes-Ausschusses, einen Antrag bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes zu stellen.

Berichterstatter des Landes Ausschusses **Dr. Michel:** Ich beantrage, diesen Gegenstand dem Ausschusse für Landescultur-Angelegenheiten zuzuweisen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzesentwurfes, womit den Gemeinden Admont, Köflach, Neumarkt und Vorau die Einführung einer Hundesteuer bewilligt wird.**

(Beilage Nr. 35.)

Ich ersuche den Herrn Referenten des Landes-Ausschusses, die Verhandlung über diesen Gegenstand einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Serman** (von der Tribüne; liest den Bericht aus Beilage Nr. 35): Ich beantrage das sofortige Eingehen in die Vollberathung.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort? (Niemand meldet sich.)

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Serman** (liest die Artikel I, II, III, und IV, Titel und Eingang des Gesetzes aus Beilage Nr. 35.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu einem der Artikel I, II, III und IV, oder zu Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Artikel I, II, III, IV, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Dieselben sind angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Rechnungsabschlusse des steierm. Grundentlastungsfondes für das Sonnenjahr 1873 und zum Voranschlage desselben Fondes für das Sonnenjahr 1875.

(Beilage Nr. 38 und 39.)

Ich ersuche den Herrn Referenten des Finanz-Ausschusses die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Oberanzmeyer** (von der Tribüne): In Ansehung des Rechnungsabschlusses für 1863 habe ich zu referiren, daß derselbe genau geprüft und für richtig befunden wurde.

Das reine Activum hat sich wieder ansehnlich erhöht und zwar von 100.937 fl. 61 1/2 kr. auf 156.291 fl. und rechtfertigt vollauf die Erwartung, daß die Prämien der nicht angemeldeten Obligationen aus diesem Betrage ihre Bedeckung finden werden.

Ferner habe ich zu berichten, daß von dem defraudirten Gelde abermals ein Betrag von 6576 fl. eingebracht worden ist.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der vorgelegte Rechnungs-Abschluß des steierm. Grundentlastungsfondes für das Jahr 1873 wird genehmigt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Das hohe Haus dürfte mir wohl eine nähere Begründung der Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für das Sonnenjahr 1875 erlassen. Ich erlaube mir, mich lediglich auf die Ziffern zu berufen und insbesondere hervorzuheben, daß die verzinslichen Obligationen, welche im Jahre 1874 im Ganzen 16,358.973 fl. betragen, sich im Jahre 1875 auf 15,764.866 stellen und die Zinsen von 797.365 auf 760.240 sich reduzieren und demnach ein ziemliches Ersparniß ergeben werden.

Laut Rechenschaftsberichtes hat der Fond bereits börsenmäßig 3,122.731 fl. eingenommen, im Weiteren fehlt das Materiale, um diese Creditoperation mit Erfolg fortsetzen zu können.

Der Finanz-Ausschuß beantragt demnach:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Voranschlag des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1875 wird in dem Erfordernisse und der Bedeckung mit 1,634.240 fl. genehmigt.

2. Zur Bedeckung der Landesschuld an den Grundentlastungsfond für 1875 mit 617.526 fl. und zwar 604.841 fl. als Zinsen- und Capitals-Bedeckung und 12.685 fl. für übernommene Activ-Rückstände wird eine Dotation im gleichen Betrage dem Grundentlastungsfonde aus dem Landesfonde in Monatsraten angewiesen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: In der Tagesordnung folgen nunmehr die

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage und zum Rechenschaftsberichte über die Reit-, Turn-, Fecht- und Tanzschule und Landesackerbauschule.

(Beilage Nr. 40.)

Ich ersuche, da der Herr Berichterstatter Reuter abwesend ist, den Herrn Abgeordneten Scholz den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Scholz** (von der Tribüne): Der Finanz-Ausschuß stellt durch mich den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen, der Voranschlag für 1875 sei in folgenden Ansätzen zu genehmigen:

A. Reitschule.	
Erforderniß Rubrik I und II	fl. 1280
B. Turnschule.	
Erforderniß Rubrik I bis VI	fl. 2480
„ „ VI	„ 4250
„ „ VIII	„ 162
„ „ IX	„ 200
„ „ X	„ 12
„ „ XI	„ —

Eventuelles Mehrerforderniß.

Utheuerungs-Beiträge fl. 260
Summe: fl. 7364

C. Fechtschule.

Erforderniß Rubrik I fl. 378

D. Tanzschule fl. 420

Summe des Erfordernisses „ 9442

Bedeckung: Unterrichtsgelder der Turnschule „ 200

Abgang: „ 9242

Im Präliminare ist bei diesem Titel um 4000 fl. mehr eingestellt als im Vorjahre, was dadurch gerechtfertigt wird, daß für das Steigerhaus ein Betrag von circa 4000 fl. beantragt wird. Der Finanz-Ausschuß hat sich damit einverstanden erklärt.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen?

Abg. Dr. **Seilsberg** (St. und M. Frohnleiten):

Im Vorschlage des Landes-Ausschusses scheint Seite 70 in der Rubrik I ein Druckfehler sich eingeschlichen zu haben, indem es daselbst in der Fechtschule heißt: Gehalt des disponiblen Fechtmeisters Anton Bandelli — und unter Tanzschule: Gehalt des disponiblen Tanzmeisters Eduard Eichler. Da ein Landtagsbeschuß, wornach diese beiden Personen in Disponibilität versetzt worden wären, nicht besteht und lediglich beschloffen worden ist, mit dem Ableben dieser Personen diese Stellen selbst eingehen zu lassen, sie jedoch in Function zu belassen, so glaube ich, daß die Bezeichnung „disponibel“ als nicht in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen hinweg zu lassen seien, was ich hiemit beantrage.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung, da Niemand mehr das Wort ergreift.

(Bei der Abstimmung wird für die Reit-, Turn-, Fecht- und Tanzschule das Erforderniß mit . . . 9442 fl. die Bedeckung mit 200 „ daher der Abgang mit 9242 „ genehmigt — Der Antrag des Abg. Dr. Seilsberg jedoch abgelehnt.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Scholz:** Im Rechenschaftsberichte (Seite 11) gibt der Landes-Ausschuß unter dem Marginal-Titel „Turnhalle“ bekannt, daß die landschaftliche Turnhalle 1873/74 von 811 Schülern, Studirenden, Turnvereinsmitgliedern und Feuerwehrmänner besucht wurde, ferner daß der im vergangenen Jahre bewilligte Betrag von 600 fl. für die Arbeiten auf dem Turnplatze um 10 fl. überschritten wurde. Gleichzeitig theilt der Landes-Ausschuß mit, daß er für das deutsch-österreichische Turnfest den Betrag von 100 fl. bestimmt hat.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Der bezüglichliche Rechenschafts-Bericht über die Turnhalle Seite 11 wurde zur genehmigenden Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß beantragt im Vorschlage weiteers die folgenden Posten einzustellen:

Capitel V, Titel 12, „Landes-Ackerbauschule.“

A. Ordentliches Erforderniß.

Befoldungen	Rubrik I	fl. 2700
Löhnung sammt Verpflegung	„ II	„ 1062
Montur für die Stipendisten	„ III	„ 200
Kostausbesserung	„ IV	„ 410
Remuneration für ärztliche Behandlung	„ V	„ 100

Pensionen und Erziehungs-Bei-

träge	Rubrik VI	fl. 405
Unterrichts-Erfordernisse	„ VII	„ 200
Beheizung und Beleuchtung	„ VIII	„ 400
Gebäude-Erhaltung	„ IX	„ 800
Haus-Erfordernisse	„ X	„ 30
Inventur	„ XI	„ 400
Cultur-Auslagen	„ XII	„ 300
Steuern	„ XIII	„ 500
Reisekosten und sonstige Auslagen	„ XIV u. XV	„ 100
		„ 7607

B Eventuelles Erforderniß.

Für Theuerungsbeiträge fl. 440

C. Außerordentliche Erfordernisse.

Für Adaptirungen und andere Herstellungen . fl. 1400

Summe des ganzen Erfordernisses „ 9447

Bedeckung.

Halbes Unterrichtsgeld fl. 200

Wirtschaftsertrag nach Pachtvertrag . . . „ 1640

Pachtschilling für das Inventar „ 249

Summe der Bedeckung „ 2089

Abgang „ 7358

(Bei der Abstimmung wird für die Landes-ackerbauschule als Erforderniß fl. 9447

als Bedeckung „ 2089

als Abgang „ 7358

genehmigt.)

Der Landes-Ausschuß theilt in seinem Rechenschaftsberichte (Seite 14) mit, daß die Anstalt im Schuljahre 1873/74 von 31 Böglingen, darunter 25 Stipendisten und 6 Zahl-Böglingen, daher um einen Zahl-Bögling weniger als im Vorjahre besucht war. Derselbe gibt weiters bekannt, daß er in Gemäßheit des hohen Landtagsbeschlusses vom 8. Jänner l. J. ein aus drei Sachverständigen bestehendes Curatorium eingesetzt und zu solchen die Herren Dr. Ferdinand Portugall, Max Baron Washington und Dr. Mathias Wretschko ernannt hat. Gleichzeitig hat der Landes-Ausschuß eine Instruction über die Befugnisse und Pflichten dieses Curatoriums festgestellt und demselben mitgetheilt. Das Curatorium hat sich im April l. J. constituirt und den Herrn Baron Washington zu seinem Obmanne gewählt.

Der Landes-Ausschuß theilt schließlich mit:

Was die Frage der Reorganisation der Ackerbauschule behufs Erwirkung einer Staatssubvention für dieselbe anbelangt, so hat der Landes-Ausschuß der erhaltenen Weisung gemäß hierüber das Gutachten der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft eingeholt, und bildet dieselbe nun-

mehr den Gegenstand der Berathung des eingesezten Curatoriums, welches insbesondere ins Auge zu fassen haben wird, ob die Anstalt in Zukunft als eine vorwiegend theoretische Mittelschule oder als eine niedere Fachschule für praktischen Unterricht der ackerbaureibenden Bevölkerung einzurichten, und wie in einem und dem andern Falle dem bestehenden Pachtvertrage gegenüber Stellung zu nehmen sei.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Der betreffende Rechenschafts-Bericht, Seite 14, wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nun in der Tagesordnung zu den Anträgen des Finanz-Ausschusses, betreffend die Verwendung des Rößenzaun'schen Hauses und die Neuherstellung der Wandelbahn im landschaftlichen Krankenhausegarten.

(Beilage Nr. 41.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Bošnjak die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Bošnjak (von der Tribüne — liest den Bericht und die Anträge aus Beilage Nr. 41).

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort begehrt (Niemand meldet sich), schreite ich zur Abstimmung.

Die Anträge des Finanz-Ausschusses lauten:

A) „der hohe Landtag wolle die Verwendung der durch die Ueberfiedlung der Irrenanstalt leer gewordenen Gebäude und Localitäten für nachfolgende Zwecke genehmigen, und zwar

1. das ehemalige Klostergebäude sei zu Krankenhauszwecken im Allgemeinen und speciell im Falle von Epidemien zu einem Isolirspitale für ansteckende und epidemische Krankheiten zu verwenden;
2. im großen Rößenzaun'schen Hause sei ebenerdig eine Beobachtungsabtheilung für Geisteskranke und psychiatrische Klinik herzustellen, und
3. die übrigen Theile dieses Hauses zur Erweiterung der Gebäranstalt und Gebärklinik, dann zu Wohnungen für den Primararzt, die Hebammen und die Studirenden der Anstalt herzurichten.

Für die sub 2 und 3 nöthigen Adaptirungen werden die mit 45.300 fl. projectirten Kosten genehmigt und sollen durch eine Creditoperation aufgebracht werden.

B) Für die Herstellung der neuen Wandelbahn im Krankenhausegarten wird der Betrag von 6600 fl. aus dem Landesfonde bewilligt.

Zugleich wird der Landes-Ausschuß beauftragt bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß in den aufgelaufenen Herstellungs- und Erhaltungskosten, soweit selbe zu Universitäts-Unterrichtszwecken aufgewendet werden, entsprechender Miethzins aus dem Studienfonde entrichtet werde.“

(Dieselben werden unverändert angenommen.)

Sind die Herren in der Lage, die Wahl der Schriftführer vorzunehmen? (Allseitige Zustimmung.) Ich bitte daher die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:) Während der Vornahme des Scrutiniums könnten die auf der heutigen Tagesordnung stehenden

Berichte über Petitionen

vorgenommen werden.

Ich ersuche daher alle jene Ausschüsse, die in der Lage sind, über Petitionen zu referiren, mir dieß bekannt zu geben.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. Heilsberg (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, im Namen des Landescultur-Ausschusses über eine Petition Bericht zu erstatten, und zwar über jene der k. k. privilegierten Mariazeller Gewerkschaft um Herstellung einer Eisenbahn von Mürzzuschlag nach St. Pölten mit einer Abzweigung von Terz nach Mariazell und Gußwerk.

In dieser Petition sind in so vorzüglicher und klarer Weise alle bekannten Gründe, die schon seit langem für die Herstellung einer Bahn in der angeedeuteten Richtung dargelegt, daß ich nahezu bedauern muß, mit Rücksicht auf die Kürze der uns zugemessenen Zeit die etwas umfangreiche Petition hier nicht zur Verlesung bringen zu können.

Das Petit derselben geht dahin, der hohe Landtag wolle beschließen, es sei ein Ansuchen an die hohe Regierung zu richten, die soeben genannte Bahn auf Staatskosten zu bauen.

Der Landescultur-Ausschuß hat jedoch, ohne in das Princip der Staatsbahnbauten überhaupt einzugehen, im Gegensatz zu meiner persönlichen Ueberzeugung gefunden, in diese Form des Petits der vorliegenden Petition nicht einrathen zu sollen. Er stellt jedoch den Antrag: der hohe Landtag wolle beschließen: „der Landes-Ausschuß wird aufgefördert, an die hohe Regierung das Ansuchen zu stellen, dem Zustandekommen einer Bahn in der früher erwähnten Richtung in jeder gesetzlich zulässigen Weise unterstützend und fördernd zu Hilfe zu kommen.“

Als Berichterstatter des volkswirthschaftlichen Ausschusses in dieser Angelegenheit bin ich wohl nicht berechtigt, meine eigene persönliche Ueberzeugung von dieser Stelle

aus ausführlich zum Ausdruck zu bringen; allein es wird mir wohl gestattet sein, auszusprechen, daß ich aus vielen Gründen zunächst für die Gewährung der in Verhandlung stehenden Petition bin.

Wenn es eines weiteren Nachweises bedürfte, wie dringend die Errichtung und Herstellung einer Eisenbahn von Mürzzuschlag nach St. Pölten mit einer Abzweigung von Terz nach Mariazell sei, so brauchte ich nur hinzuweisen auf die vielen vorausgegangenen Verhandlungen und insbesondere auch auf eine Stelle im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses, worin bekannt gegeben wird, daß der Landes-Ausschuß schon früher im anerkannten Landes-Interesse, und mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Mariazeller Bahn sich bewogen gefunden hat, das Concessionsgesuch des Consortiums Korb-Weidenheim bezüglich der Linie Mürzzuschlag-Mariazell-St.-Pölten beim Handelsministerium zu unterstützen. Dieß scheint jedoch den Petenten nicht ausreichend gewesen zu sein und darum haben sie gegenwärtig ein weitergehendes Petit gestellt.

Ich erlaube mir in Gemäßheit des Beschlusses des Sonder-Ausschusses den im Schoße desselben beschlossenen Antrag auf das wärmste zu unterstützen und zur Annahme zu empfehlen, und behalte mir vor, denselben gegenüber allfälligen Gegenanträgen zu vertheidigen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Da Niemand das Wort begehrt, bringe ich den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, unter neuerlicher Hinweisung auf die Dringlichkeit und Nützlichkeit einer Eisenbahn von Mürzzuschlag nach St. Pölten mit einer Abzweigung nach Mariazell, an die hohe Regierung das Ansuchen zu richten, das Zustandekommen dieser Bahn in jeder gesetzlich möglichen Weise zu fördern und zu unterstützen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Ist noch ein Ausschuß in der Lage, über Petitionen Bericht zu erstatten?

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses **Dr. Dominikus** (von der Tribüne): Ich beehre mich im Namen des Petitions-Ausschusses zu referiren über die Petition des Anton Kraus, k. k. Steuer-Einnehmers in Pension, dormalen Gemeindebeamter zu Waltendorf bei Graz, um Abschreibung seines Ersazes per 1105 fl. 19 kr. und Erfolgslassung seiner baren Sicherstellung per 1130 fl. 34 kr., welche derselbe gelegentlich einer Defraudation, die von Vincenz Walter, gewesenen Assistenten beim Steueramte Judenburg verübt worden ist, zu leisten hatte.

Der Petent führt an, daß der gewesene Assistent Vincenz Walter heimlicher und unbefugter Weise, ohne sein Wissen außerhalb des Zahlungslocales von verschiedenen Parteien, die sich leider dazu hergaben, Grundentlastungs-Zahlungen eingenommen habe. Das Kreisgericht Leoben habe mit Urtheil vom 31. October 1862 erkannt, daß Anton Kraus hiefür nicht verantwortlich gemacht werden könne, daß vielmehr nur Vincenz Walter allein zum Ersaze zu verhalten sei. Dessenungeachtet sei er im Disciplinarwege zum Ersaze verurtheilt worden, und der Betrag von 1130 fl. 34 kr. von ihm bereits im Wege von Rücklässen vom Gehalte und von den Pensionsraten eingezahlt. Zu diesem Zwecke habe er, da er von Familienverhältnissen gedrückt werde, Gelddarlehen aufnehmen müssen, und wird jetzt wegen Rückzahlung dieser Darlehen gedrängt und mit Executionen bedroht. Aus diesem Grunde sei er schon oft vor dem hohen Landtage bittlich geworden, und habe insbesondere in Erwägung, daß er dem Lande Gelder des Grundentlastungsfondes in der Höhe von 342.000 fl. eingehoben, und hiebei in Folge von Irrungen und von Falsifikationen einen Schaden von mehr als 1500 fl. erlitten, und durch Uebernahme von schmutzigem und übelriechendem Papiergelde sich Krankheiten zugezogen habe, um Abschreibung dieses Ersazes gebeten. Der Bittsteller findet die Disciplinar-Erkenntnisse überhaupt und insbesondere aus dem Grunde ungerechtfertigt, weil im Steueramtslocale eine Belehrung angeschlagen gewesen sei, welche besagte, daß nur jene Zahlungen als gültig angesehen werden, die beim Zahlungstische geleistet und deren Empfang durch den Kassenvorstand und Controlor bestätigt sind, und daß jede Zahlung, die nicht bei ihm, dem Petenten selbst geleistet und durch die beiden Unterschriften der genannten Kassabeamten bestätigt ist, keine Gültigkeit hat.

Thatsächlich ist dieser Gegenstand schon wiederholt im hohen Landtage zur Verhandlung gekommen; zunächst im Jahre 1866 anläßlich einer Petition des Anton Kraus, welche dahin erledigt wurde, daß „in Erwägung, daß ein Verschulden des Gesuchstellers an den durch Vincenz Walter erfolgten Unterschlagungen von Grundentlastungsgeldern bis zum Betrage der ihm zur Last gelegten Entschädigung durch die Disciplinar-Erkenntnisse der Finanz-Landes-Direction und des Finanz-Ministeriums bereits festgestellt erscheint, und dem Landtage oder dem Landes-Ausschusse derzeit eine Einflußnahme auf die Einhebung der von den Verpflichteten einzuzahlenden Grundentlastungsfonds-Umlagen nicht zusteht, beschlossen wurde, diese Petition dem Gesuchsteller mit dem Anhange zurückzustellen, daß derselben keine Folge gegeben werden könne.“

Weiter ist eine Petition desselben Bittstellers im

Jahre 1868 vorgelegen, dahingehend, daß der Ersatz ihm entweder ganz nachzusehen oder wenigstens die Ersatzsumme in drei gleiche Theile zu theilen und ein Drittel auf die durch Außerachtlassung der gehörig kundgemachten Einzahlungsvorschriften allein schuldtragenden Parteien, ein Drittel auf die Rechnungsleger zu repartiren und den Rest abschreiben zu lassen. Auch dieser Petition konnte aus den erwähnten Gründen nicht statt gegeben werden.

Ueber die weitere Petition des Anton Kraus und Hierländer, welcher letztere ebenfalls zum Ersatze verurtheilt wurde, wurde der Beschluß gefaßt: Bei dem Umstande als dem Landtage kein Einfluß auf die von mit der Einhebung von Grundentlastungsgeldern betraut gewesenen Beamten zu leistenden Ersätze, deren Nachsicht oder Abschreibung zustehet, sei das Gesuch der Finanzbehörden zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abzutreten; zugleich werde der Landes-Ausschuß ermächtigt, die Sistirung der noch einzutreibenden Beträge einzuleiten. In Folge dessen wurden auch weitere Abzüge des Petenten sistirt.

Im Jahre 1870 ist abermals eine Petition von Anton Kraus vorgelegen, die abweislich beschieden wurde. Im Jahre 1873 wurde ferner die Petition eingebracht um Devinculirung eines Betrages von 1200 fl., welcher der Petent zur Sicherstellung seiner noch zu leistenden Ersätze erlegt hatte. Diesem Ansuchen ist in der Sitzung vom 10. Januar 1874 stattgegeben worden. In derselben Session ist aber noch eine weitere Petition vorgelegen, um Entschädigung des erlittenen Schadens bei eingehobenen und abgeführten landesfürstlichen Geldern, eventuell um Abschreibung des auferlegten Ersatzes von Grundentlastungsgeldern. Diese Petition konnte aber nicht mehr der geschäftsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Der Petitions-Ausschuß hat in Erwägung, als die Ersatzpflicht durch die Disciplinar-Erkenntnisse, welche im Recurswege auch bestätigt wurden, festgestellt ist, als andererseits auch bei diesen Erkenntnissen diejenigen Beträge ausgeschieden worden sind, welche von Vincenz Walter außerhalb des Amtlocales eingehoben wurden, in weiterer Erwägung, als den persönlichen Verhältnissen des Petenten durch Einstellung der Einbringung des noch ausstehenden und Devinculirung des noch sicher zu stellenden Betrages bereits möglichste Rücksicht getragen wurde, in endlicher Erwägung, daß es sich nicht empfiehlt, ohne hinreichende Motivirung die bereits geleisteten Ersätze hinauszugeben, weil ähnliche Anforderungen auch von denjenigen gestellt werden könnten, die ebenfalls Ersätze geleistet haben, was die Ziffer von mehr als 50.000 fl. übersteigt — in allen diesen Erwägungen hat der Petitions-Ausschuß einstimmig beschlossen, den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen: es sei der vorliegenden Petition keine Folge zu geben.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte genehmigt.)

Landeshauptmann: Das Scrutinium über die Schriftführerwahl hat folgendes Resultat ergeben:

Abgegeben wurden 36 Stimmzettel; es entfielen auf die Herren:

Schmitt	35 Stimmen,
v. Miller	33 „

Diese beiden Herren sind somit für die nächsten 14 Tage zu Schriftführern gewählt und ich ersuche dieselben schon in der nächsten Sitzung das Schriftführeramts zu übernehmen.

Aufgelegt wurde:

Das stenographische Protokoll der 5. Sitzung.

Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzesentwurfes, womit der Gemeinde Nussee die Einhebung einer 70percentigen Gemeindevulage für das Jahr 1875 bewilligt wird. (Beilage Nr. 43.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag pro 1875, Capitel V., Bildungszwecke, und Rechenschaftsbericht, Cap. IX, landschaftliche Realitäten. (Beilage Nr. 44.)

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlag für das Jahr 1875, und Rechenschaftsberichte, Cap. IV, Landescultur, und Cap. X, Gefälle. (Beilage Nr. 45.)

Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Hammerburgstall und Genossen, betreffend das Dankesvotum der Steiermark für die österreichische Nordpol-Expedition. (Beilage Nr. 47.)

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1875, Cap. VI, Landeswohlthätigkeitsanstalten und Sanitätszwecke, Titel 1, 2, 3, 5 und 9, und zu den einschlägigen Stellen des Rechenschaftsberichtes. (Beilage Nr. 48.)

Die Gegenstände der heutigen Tagesordnung sind erledigt.

Ich habe noch zu verkünden, daß sich der Unterrichts-Ausschuß sogleich nach Schluß der Plenarsitzung versammelt; ferner daß der Gemeinde-Ausschuß heute Nachmittag um 5 Uhr eine Sitzung abhalten wird.

Der Herr Abgeordnete Snidersiö meldet soeben an die Regierung eine Interpellation wegen Wiedererrichtung einer Bezirksarztstelle in Mannau.

Als nächste Sitzungstag bestimme ich Mittwoch den 30. d. M. Vormittags um 10 Uhr und stelle auf die

Tagesordnung:

1. Wahl des Ausschusses für den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen wegen Einberufung der Grundsteuerregulierungs-Centralcommission.

2. Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Petition der Gemeinde Graz, betreffend den Entwurf einer neuen Gemeinde-Ordnung und einen solchen für Aenderung der Gemeinde-Wahlordnung für Graz. (Beilage Nr. 42.)

3. Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit der Gemeinde Aussee die Erhebung einer 70% Gemeindeumlage für das Jahr 1875 bewilliget wird. (Beilage Nr. 43.)

4. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage des Jahres 1875, betreffend das Capitel Landes-cultur, Forstkultur und Gefälle und zu den einschlägigen Theilen des Rechenschaftsberichtes. (Beilage Nr. 45.)

5. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage des Jahres, 1875 betreffend Gebärd- und Findel-Anstalt, Irrenhaus am Feldhofe, Allgemeines Krankenhaus, Krankenpflege für Arme, Impfkosten und zu den einschlägigen Theilen des Rechenschaftsberichtes. (Beilage Nr. 48.)

Eventuell 6 Berichte der verschiedenen Ausschüsse über Petitionen.

Ueber Ersuchen mehrerer Mitglieder des Landtages mache ich den Herren die Mittheilung, daß dieselben und zwar alle Mitglieder des Hauses eingeladen sind, zu einer freien Conferenz über das Mur-Regulierungs-Gesetz, welche Nachmittags um 4 Uhr stattfinden soll und zu welcher ich den Herren die Landstube zur Verfügung stelle, ich bitte dieß zur Kenntniß zu nehmen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 10 Minuten.)

Berichtigung.

Im stenographischen Protokolle der 6. Sitzung ist Seite 45, Spalte rechts, nach der 6. Zeile von unten einzuschalten:
„(Hierauf wird der Antrag des Unterrichts-Ausschusses angenommen.)“